

Wiederbelegung des Heimplatzes – das gilt es zu beachten

Von Markus Düncher

Das Problem

Verstirbt ein Heimbewohner, stellen sich einige Fragen, vor allem im Hinblick auf die finanzielle Abwicklung und die Wiederbelegung des Heimplatzes. Da Betreuungen mit dem Todestag enden, stehen die Betreuer nicht mehr als Ansprechpartner zur Verfügung. Häufig sind eventuelle Erben noch nicht bekannt. Zu Lebzeiten des Bewohners gestellte Anträge auf Sozialhilfe sind oft noch nicht endgültig beschieden, die Kostenübernahme offener Heimentgelte durch das Sozialamt ist also unklar. Wie kann der Heimträger reagieren?

Die Lösung:

1. Räumung – Wiederbelegung

Da, von den Kostenträgern in Pflegesatz- und Investitionskostenverhandlungen durchgesetzt, regelmäßig hohe Auslastungsquoten vereinbart werden, ist eine schnelle Wiederbelegung des Heimplatzes erforderlich. Besteht eine Vorsorge- oder Generalvollmacht mit Wirkung auch über den Tod des Bewohners hinaus, kann die Abwicklung mit dem Bevollmächtigten erfolgen, da er nun als Vertreter der Erben handeln kann. Idealerweise sollte der Heimträger bereits im Heimvertrag regeln, an wen vom Bewohner eingebrachte Gegenstände unabhängig von der Erbfolge ausgehändigt werden dürfen.

Eine Räumung durch den Heimträger ist – soweit nicht offensichtlich lediglich wertlose Gegenstände zurückgelassen werden – ohne gerichtlichen Räumungstitel unzulässig. Wenn kein Bevollmächtigter vorhanden ist, kann aber das Nachlassgericht auf Antrag einen Nachlasspfleger bestellen, der die Räumung des Heimplatzes veranlasst. Das ist der rechtlich sicherste Weg, er dauert aber einige Zeit. Geduld ist hier eine gute Tugend, denn eine eigenmächtige Räumung des Heimplatzes ist mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Den Heimträger trifft nämlich, unabhängig von einem Verschulden, die Haftung für die Beschädigung bzw. das Abhandenkommen von Nachlassgegenständen. Dieses Risiko kann allenfalls durch eine sorgfältige Dokumentation und die Hinzuziehung von Zeugen gemindert werden. Theoretisch denkbar ist aber auch eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs.

2. Finanzielle Abwicklung

Außerdem sind die gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Einrichtung und der Erben zu regeln. Liegt zu einem Sozialhilfeantrag noch kein bestandskräftiger Bescheid vor, kann der Heimträger das Sozialhilfverfahren ausnahmsweise in eigenem Namen weiterführen. Steht kein Bevollmächtigter zur Verfügung, kann man vom Nachlassgericht einen Nachlasspfleger bestellen lassen, der für die (noch) unbekanntem Erben handelt.

Die Erben sind grundsätzlich berechtigt, die Erbschaft auszuschlagen oder ihre Haftung auf das Nachlassvermögen zu beschränken, wenn es die offenen Forderungen der Nachlassgläubiger nicht deckt. Wurde noch keine Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt, sollte man den Erben durch das Nachlassgericht eine Frist zur Errichtung eines Nachlassinventars setzen lassen. Versäumen die Erben diese Frist, können sie sich später nicht auf eine Beschränkung ihrer Haftung auf das Nachlassvermögen berufen. Sie haften dann auch mit ihrem eigenen Vermögen. Steht ein Erbe fest und muss der Heimträger befürchten, dass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben die Bezahlung seiner Forderungen gefährdet wird, kann er innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Erbschaft beim Nachlassgericht die Anordnung einer Nachlassverwaltung beantragen.

Werden die rechtlichen Möglichkeiten genutzt, lassen sich also eine schnelle Wiederbelegung des Heimplatzes erreichen und Zahlungsausfälle oft vermeiden.

INFORMATIONEN

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, www.iffland-wischnewski.de